
Bundesarbeitsgericht zu Überstunden

Urteil: Pauschalabgeltung unzulässig



Die in einem Arbeitsvertrag enthaltene Bestimmung, dass erforderliche Überstunden mit dem Monatsgehalt abgegolten sind, ist unwirksam. Aus einer solchen Klausel geht nämlich nicht hervor, in welchem Umfang der Arbeitnehmer ohne gesonderte Vergütung zusätzliche Arbeitsleistung zu erbringen hat. Dies hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden (Urteil vom 1. September 2010, 5 AZR 517/09).

Der Fall: Der Arbeitsvertrag des Klägers enthielt die Regelung, dass sich das Bruttogehalt auf 45 wöchentliche Arbeitsstunden beziehe. Davon waren 38 Normalstunden und 7 Mehrarbeitsstunden. Die Mehrarbeitsstunden sollten im Falle entsprechender betrieblicher Erfordernisse jederzeit ganz oder teilweise abgebaut

werden können. Im Übrigen enthielt der Arbeitsvertrag die Regelung, dass erforderliche Überstunden mit der Vergütung abgegolten seien. Nach Beendigung wies das Arbeitszeitkonto des Arbeitnehmers noch 102 Guthabenstunden aus. Der Arbeitgeber war der Auffassung, dass die Guthabenstunden auf der Grundlage der vereinbarten Abgeltungsklausel nicht mehr zu vergüten waren. Das BAG sprach dem Arbeitnehmer demgegenüber Vergütung in entsprechender Höhe zu.

Bei der in Rede stehenden Klausel handelt es sich nach der Auffassung des BAG um eine Klausel, die eine Hauptleistungspflicht aus dem Arbeitsverhältnis betrifft. Eine solche Klausel ist stets der so genannten AGB-Kontrolle zu unterziehen. Ein Bestandteil der AGB-Kontrolle ist die

Wahrung des so genannten Transparenzgebotes. Diesem halte die in Rede stehende Klausel aus Sicht des BAG aber gerade nicht stand, da aus ihr nicht hinreichend klar und deutlich hervorgehe, in welchem Umfang Überstunden pauschal abgegolten sein sollten. Es lag aus Sicht des BAG sogar nahe, dass der betreffende Arbeitnehmer über das nach Paragraph 3 des Arbeitszeitgesetzes zulässige Höchstmaß von acht beziehungsweise zehn Stunden pro Tag zur Arbeitsleistung verpflichtet sein sollte.

*Olaf Müller,
Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Rechtsanwälte Endriß & Kollegen, Freiburg*